

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Habitationsordnung der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 12. 4. 1984 — 1062-243 98 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Habitationsordnung beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 22/1984 S. 473

Anlage

Habitationsordnung der Universität Oldenburg

§ 1

Ziel des Habitationsverfahrens

Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in einem bestimmten Fachgebiet.

Die Habilitation ist an der Universität Oldenburg in dem Fachbereich möglich, der für das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, einen Studiengang führt, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Der für das Fachgebiet zuständige Fachbereichsrat bildet für jedes Habitationsverfahren eine Habitationskommission (§ 6). Sie entscheidet über die Zulassung und ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Habilitation zuständig.

(2) Bezieht sich die angestrebte Habilitation auf Fachgebiete mehrerer Fachbereiche, so hat der Fachbereich, bei dem die Habilitation beantragt wird, bei der Bestellung der Gutachter gemäß § 7 und der Besetzung der Habitationskommissionen die Fachvertreter aus den Fachbereichen, auf deren Fachgebiete sich die Habilitation gleichfalls beziehen soll, angemessen zu berücksichtigen. Der Bestellung der Gutachter und der Besetzung der Habitationskommission müssen die Fachbereichsräte aller Fachbereiche, die nach Satz 1 zu beteiligen sind, zustimmen.

(3) Der Senat entscheidet in Zweifels- und Streitfällen über die Zuständigkeiten gemäß Absatz 1 und über die Beteiligung der Fachbereiche gemäß Absatz 2 an der Habitationskommission.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

1. Die Vorlage der schriftlichen Habitationsleistung;
2. Die Promotion an einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluß einer ausländischen Hochschule;
3. Eine Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung von zumindest zwei Semestern Dauer. Die Universität Oldenburg gibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Bewerbern, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, Gelegenheit zur entsprechender Lehrtätigkeit.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. Das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, an der Universität nicht in einem Umfang vertreten ist, der die Durchführung des Habitationsverfahrens ermöglicht;
2. Ein anderes Habitationsverfahren des Bewerbers im selben Fachgebiet abgeschlossen ist;
3. Die vorgelegte schriftliche Habitationsleistung allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habitationsverfahrens gewesen ist.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation angestrebt wird, beim Dekan des zuständigen Fachbereichs schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang des Bewerbers darstellt;
2. Die Promotionsurkunde;
3. Ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
4. Ein Verzeichnis der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
5. Die schriftliche Habitationsleistung (§ 5 Abs. 1) in vier Exemplaren;
6. Eine Erklärung des Bewerbers über frühere Anträge auf Zulassung zur Habilitation und gegebenenfalls das Ergebnis des Verfahrens.

(3) Zur Habilitation zugelassene Bewerber (Habilitanden) können den Antrag auf Zulassung zur Habilitation zurücknehmen, solange ihnen die Gutachten nicht gemäß § 8 Abs. 2 zur Kenntnis gegeben sind. Der Habilitand kann bis zur Entscheidung über die Habilitation (§ 12) auf Anregung der Habitationskommission oder auf eigenen Wunsch im Einvernehmen mit der Habitationskommission das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, ändern.

§ 5

Habitationsleistungen

(1) Die schriftliche Habitationsleistung muß die herausgehobene Befähigung des Habilitanden zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem gewählten Fachgebiet nachweisen und besteht aus einer Habitationschrift oder aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten, zu denen auch eine hervorragende Dissertation gehören kann.

(2) Als schriftliche Habitationsleistung können auch wissenschaftliche Arbeiten, die bereits veröffentlicht sind, angenommen werden.

(3) Die mündliche Habitationsleistung besteht aus einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von 45-Minuten-Dauer in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und aus einem sich anschließenden hochschulöffentlichen Kolloquium zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung über den Vortrag. Das Kolloquium soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 6

Habitationskommission und Zulassung des Bewerbers

(1) Nachdem der Bewerber den Antrag gemäß § 4 Abs. 1 gestellt und alle Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 eingereicht hat, beantragt der Dekan unverzüglich beim Fachbereichsrat, eine Habitationskommission zu bestellen.

(2) Der Habitationskommission gehören fünf Professoren oder Habilitierte an; von den Mitgliedern der Habitationskommission müssen mindestens:

- a) drei Professoren sein,
- b) drei Mitglieder der Universität Oldenburg sein,
- c) drei das Fachgebiet der angestrebten Habilitation oder angrenzende Fachgebiete vertreten.

(3) Die Habitationskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Habitationsordnung nichts anderes vorsieht.

(4) Die Habitationskommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzungen vorbereitet, einberuft oder leitet. Die erste Sitzung wird von dem Dekan, der die Bildung der Habitationskommission gemäß Absatz 1 beantragt hat, einberufen und eröffnet.

(5) Unverzüglich nach ihrer Wahl haben die Mitglieder der Habitationskommission sämtliche Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 einzusehen. Die Habitationskommission entscheidet in ihrer konstituierenden Sitzung über die Zulassung des Bewerbers. Die Entscheidung, daß die Zulassung auf Grund von § 3 Abs. 2 Nr. 1 zu versagen ist, bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

(6) Stellt die Habitationskommission in ihrer konstituierenden Sitzung fest, daß ihre Zusammensetzung Absatz 2 widerspricht, so spricht sie eine Empfehlung aus, wie die

Habilitationskommission zusammengesetzt werden kann. Der auf Grund dieser Empfehlung zuständige Dekan beantragt unverzüglich die Bestellung einer Habilitationskommission gemäß Absatz 1. Die zunächst bestellten Mitglieder der Habilitationskommission können auch Mitglieder der nach Satz 1 neu zu bestellenden Habilitationskommission sein.

§ 7

Gutachter

(1) Nachdem die Habilitationskommission den Bewerber zugelassen hat, bestellt sie unverzüglich drei Gutachter. Der Habilitand kann einen Gutachter vorschlagen; dem Vorschlag des Habilitanden soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Habilitationskommission ist an den Vorschlag nicht gebunden. Es muß mindestens ein auswärtiger Gutachter bestellt werden. Ein Mitglied der Universität Oldenburg darf die Bestellung zum Gutachter nur ablehnen, wenn dadurch eine unzumutbare Belastung für die Erfüllung seiner sonstigen dienstlichen Aufgaben entsteht.

(2) Die Gutachter müssen Professoren oder Habilitierte und durch ihre nachgewiesene Qualifikation in der Lage sein, auf dem Fachgebiet, auf das sich die schriftliche Habilitationsleistung bezieht, kompetent zu urteilen.

§ 8

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung und dem Empfang der schriftlichen Habilitationsleistung ein schriftliches Gutachten, in dem sie die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen. Im begründeten Einzelfall kann die Habilitationskommission die Frist um einen Monat verlängern. Die Habilitationskommission kann neue Gutachter bestellen, wenn ein Gutachten nicht fristgemäß erstattet und seine Erstattung nicht in angemessener Frist zu erwarten ist. Für die neuen Gutachter gelten §§ 7 und 8 Abs. 1 Satz 1 bis 3.

(2) Nach Eingang aller Gutachten kann die Habilitationskommission die in den Gutachten geäußerte Kritik dem Habilitanden zur Kenntnis geben. Die namentliche Nennung von Gutachtern unterbleibt, wenn der Fachbereichsrat es allgemein beschließt oder ein Gutachter es wünscht. Das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 13 Abs. 3 wird davon nicht berührt. Der Habilitand kann innerhalb eines Monats schriftlich zu der in den Gutachten geäußerten Kritik gegenüber der Habilitationskommission Stellung nehmen.

§ 9

Scheitern des Habilitationsverfahrens

(1) Wenn auf Grund der Gutachten die Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die schriftliche Habilitationsleistung ablehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Vor der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung kann die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Einholung eines weiteren oder mehrerer weiterer Gutachten beschließen.

(2) Über ein gescheitertes Verfahren berichtet der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Dekan unter Beifügung aller Gutachten unverzüglich; dem Bericht sind die Stellungnahmen des Habilitanden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 beizufügen. Der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über das gescheiterte Verfahren. Dem Kandidaten gegenüber ist die Ablehnung der Habilitation schriftlich zu begründen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Fortgang des Habilitationsverfahrens

Wenn die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlägt, wird die schriftliche Habilitationsleistung einen Monat vor dem Dekan des zuständigen Fachbereichs zur Einsichtnahme für die Professoren und Privatdozenten, die das Fachgebiet der Habilitation oder angrenzende Fachgebiete vertreten, ausgelegt. Sie werden vom Dekan schriftlich über die Auslegung informiert und sind zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist berechtigt.

§ 11

Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Das Thema des Vortrages wird von der Habilitationskommission auf Grund von drei über das engere Arbeitsgebiet der schriftlichen Habilitationsleistung hinausgehenden Vorschlägen des Habilitanden unverzüglich nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung festgesetzt. Der Vortrag soll wissenschaftlichen Charakter haben und die didaktischen Fähigkeiten des Habilitanden erkennen lassen. Die Habilitationskommission fordert vom Habilitanden einen neuen Vorschlag, wenn die bisherigen Vorschläge des Habilitanden nicht den Anforderungen von Satz 1 und 2 genügen. Das Thema des Vortrags wird von der Habilitationskommission festgesetzt, wenn auch zwei weitere Vorschläge des Habilitanden nicht den Anforderungen von Satz 1 und 2 genügen.

(2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission vereinbart mit dem Habilitanden nach der Entscheidung über den Fortgang des Habilitationsverfahrens den Termin für den hochschulöffentlichen Vortrag, der frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 10 Satz 1, jedoch möglichst nicht in der veranstaltungsfreien Zeit stattfinden soll.

(3) Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium gemäß § 5 Abs. 3 werden in einer öffentlichen Sitzung der Habilitationskommission durchgeführt. Der Vorsitzende der Habilitationskommission und der Dekan laden zwei Wochen vorher hochschulöffentlich zu Vortrag und Kolloquium ein.

§ 12

Entscheidung über die Habilitation

(1) Die Habilitationskommission entscheidet unter Mitwirkung und mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf Grund der Beratung über Vortrag und Kolloquium und unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 über die Habilitation. Die Gutachter, die nicht Mitglieder der Habilitationskommission sind und die an Vortrag und Kolloquium gemäß § 11 teilgenommen haben, können als Sachverständige an der Beratung der Habilitationskommission über die Habilitation teilnehmen. Die Beratung über Vortrag und Kolloquium sowie die Entscheidung über die Habilitation finden in nicht-öffentlicher Sitzung unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium statt. Über die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe fertigt der Vorsitzende der Habilitationskommission ein Protokoll an.

(2) Ist die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission auf Grund der Leistungen des Habilitanden in dem hochschulöffentlichen Vortrag und in dem anschließenden Kolloquium der Auffassung, daß der Habilitand nicht die Voraussetzungen von § 1 erfüllt, so kann der Habilitand Vortrag und Kolloquium einmal mit einem neuen Thema wiederholen. §§ 11 und 12 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Abschluß des Habilitationsverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Habilitationskommission erstattet dem Dekan und dem Präsidenten Bericht über das abgeschlossene Habilitationsverfahren. Der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens.

(2) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens wird unverzüglich eine vom Präsidenten und vom Dekan zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Die Urkunde benennt die Habilitationsleistungen sowie das Fachgebiet, auf das sich die Habilitation bezieht.

(3) Nach Abschluß des Verfahrens können der Bewerber oder Habilitand Einsicht in die ihr Verfahren betreffenden Akten nehmen.

§ 14

Rechtsstellung des Habilitierten

(1) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erwirbt der Habilitierte das Recht, an der Universität Oldenburg in dem Fachgebiet der Habilitation Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl selbständig anzubieten.

(2) Der Habilitierte ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Habilitationsverfahrens eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der vom Dekan eingeladen wird.

(3) Der Habilitierte erhält den akademischen Grad eines habilitierten Doktors und ist berechtigt, den Titel „Privatdozent“ zu führen.

(4) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet. Bei der Vergabe von Verwaltungs- oder Vertretungsprofessuren und Lehraufträgen sollen an der Universität Oldenburg habilitierte Bewerber bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen die an der Universität Oldenburg Habilitierten einen zur Fortführung ihrer Forschungstätigkeit erforderlichen Arbeitsplatz erhalten.

§ 15

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die gemäß § 5 Abs. 1 vorzulegenden Schriften sind nach Abschluß des Verfahrens ganz oder in wesentlichen Auszügen durch den Habilitierten zu veröffentlichen, sofern sie nicht bereits veröffentlicht waren. Die Universität fördert die Veröffentlichung; insbesondere können Druckkostenzuschüsse gewährt werden.

(2) Der Habilitierte hat innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Verfahrens von der schriftlichen Habilitationsleistung oder von der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 ein Exemplar dem Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg unter Hinweis auf das abgeschlossene Habilitationsverfahren kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Umhabilitation

Wer sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert hat, kann bei dem zuständigen Fachbereich der Universität Oldenburg die Umhabilitation beantragen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend. Die Habilitationskommission kann durch Beschluß mit der Mehrheit ihrer Mitglieder dem Antragsteller die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Durch die Umhabilitation erlangt der Antragsteller die Rechtsstellung eines Habilitierten nach dieser Habilitationsordnung.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Dekan gemäß § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission oder eines Gutachters, so leitet der Dekan den Widerspruch der Habilitationskommission oder dem Gutachter zur Überprüfung zu. Ändert die Habilitationskommission oder der Gutachter ihre jeweilige Bewertungsentscheidung, so hilft der Dekan dem Widerspruch ab. Andersfalls leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu. Der Fachbereichsrat darf die Bewertungsentscheidungen der Habilitationskommission oder eines Gutachters nur daraufhin überprüfen, ob

— die maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht beachtet sind,

— von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

— allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt worden sind oder

— sachfremde Erwägungen maßgeblich gewesen sind.

(3) Ein Bewerber oder ein Habilitand können einen Professor oder einen Habilitierten als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Bewerber bzw. Habilitanden und dem Sondergutachter sind vor der Entscheidung der Habilitationskommission, des Gutachters und des Fachbereichsrats über den Widerspruch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und gegebenenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Übergangsregelung

Habilitationsverfahren, für die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits der Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt worden ist, können auf Antrag des Bewerbers oder Habilitanden nach dem mit Ablauf des 30. 9. 1982 außer Kraft getretenen Vorschriften der Vorläufigen Habilitationsordnung der Universität Oldenburg durchgeführt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.